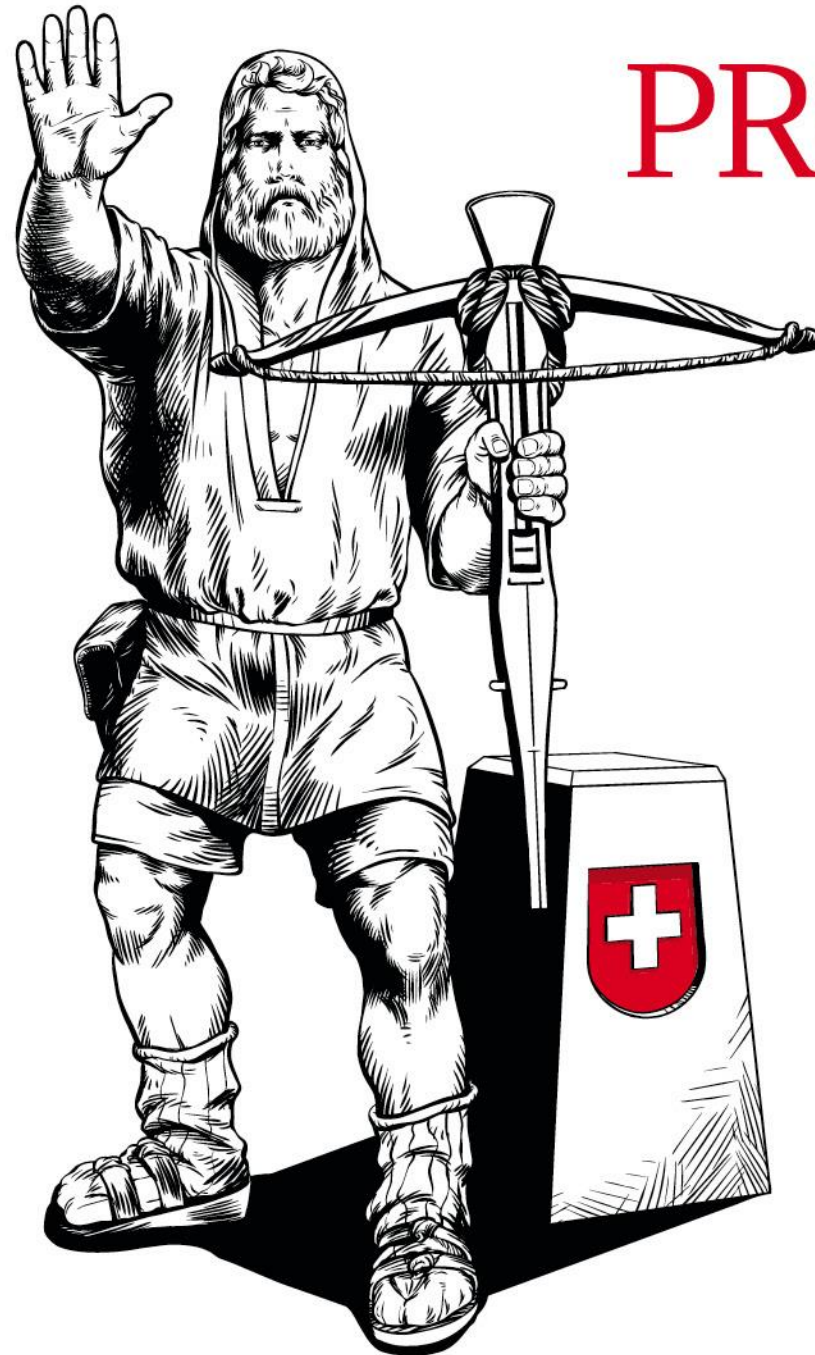


Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht
Société pour un droit libéral sur les armes
Società per un diritto liberale sulle armi

Ablehnung der EU- Waffenrichtlinie

Was passiert eigentlich, wenn die Schweiz die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes nicht übernimmt?

April 2018



PROTELL

Was passiert eigentlich bei
Nichtübernahme der
Weiterentwicklung des
Schengen-Besitzstandes?

Was passiert eigentlich bei Nichtübernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes?

Botschaft des Bundesrates 2004:

«(...) Lehnt die Schweiz die Übernahme eines neuen Rechtsakts oder einer neuen Massnahme ab, kommt ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das zur Aussetzung oder gar Beendigung der Zusammenarbeit führen kann. (...)

Im Rahmen von Schengen [führt dies] zur Beendigung des [Schengen-] Assoziierungsabkommens, es sei denn der [Gemischte Ausschuss] beschliesst – nach sorgfältiger Prüfung aller Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens – innerhalb von 90 Tagen etwas Anderes; drei Monate nach Ablauf dieser neunzig-tägigen Frist wird die Zusammenarbeit automatisch, d.h. ohne dass dafür noch ein formeller Beschluss der EU notwendig ist, beendet.»

Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der «Bilateralen II», BBl 2004 5965, S. 6133 f.

Was passiert eigentlich bei Nichtübernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes?

Vor der Schengen-Abstimmung 2005:

«Ein Referendumskomitee befürchtet einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Bundesrat ist den Anliegen der Waffen- und Schützenverbände entgegengekommen. Notwendig sind aber Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch. Es ist gerechtfertigt, dass der Waffenerwerb unter Privaten den gleichen Bedingungen unterliegt, die bereits für den kommerziellen Handel gelten. Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis. Ein zentrales Waffenregister ist nicht nötig und Armeeangehörige dürfen ihre Waffe weiterhin zu Hause aufbewahren»

Abstimmungsbüchlein zur Schengen-Abstimmung vom 5. Juni 2005

Was passiert eigentlich bei Nichtübernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes?

Vor der Abstimmung zum von Schengen vorgesehenen biometrischen Pass 2009:

«Die Schweiz arbeitet an der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts mit. Beschliesst die EU Neuerungen wie beispielsweise den E-Pass, muss die Schweiz entscheiden, ob sie diese übernehmen will. Lehnt sie ab und kann sie sich mit allen 27 EU-Staaten nicht binnen 90 Tagen auf eine Lösung einigen, wird die Schengen-Dublin-Zusammenarbeit mit der Schweiz beendet.»

Abstimmungsbüchlein zur Abstimmung über den biometrischen Pass vom 17. Mai 2009

Was passiert eigentlich bei Nichtübernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes?

Die Sicht des zuständigen Integrationsbüros des Bundes 2011

«Die Schweiz entscheidet bei jeder Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechts, ob sie den neuen Rechtsakt übernimmt und wenn nötig in schweizerisches Recht umsetzt. Für die Umsetzung steht ihr in der Regel eine Frist von bis zu zwei Jahren zur Verfügung. Dies ermöglicht es ihr, die schweizerischen Entscheidungsverfahren anzuwenden, inklusive einer allfälligen Referendumsabstimmung.

Lehnt die Schweiz die Übernahme einer Schengen/Dublin-Weiterentwicklung ab, suchen die Vertragsparteien gemeinsam nach einer angemessenen Lösung für die Weiterführung der Zusammenarbeit. Sollte es keine Einigung geben, kommt es zu einer Beendigung der Schengen/Dublin-Zusammenarbeit als Ganzes.»

«Schengen/Dublin kurz erklärt», Hrsg.: Integrationsbüro EDA/EVD, 2011

Was sagt das Schengen-
Abkommen dazu?

Was sieht das Schengen-Abkommen vor?

«Der Rat notifiziert der Schweiz unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Massnahmen nach Absatz 1 [=Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes], auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. Die Schweiz entscheidet, ob sie deren Inhalt akzeptiert und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. (...)» (Art. 7 Abs. 2a Schengen-Abkommen)

«Wird ein Referendum ergriffen, so verfügt die Schweiz für die Notifizierung über eine Frist von höchstens zwei Jahren ab der Notifizierung durch den Rat.» (Art. 7 Abs. 2b Schengen-Abkommen)

«Für den Fall, dass: (...) die Schweiz die Notifizierung nicht nach Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Frist von zwei Jahren vornimmt oder von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Massnahme vorgesehen ist, nicht für die vorläufige Anwendung nach Absatz 2 Buchstabe b) sorgt; wird dieses Abkommen als beendet angesehen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens etwas anderes. Die Beendigung dieses Abkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.» (Art. 7 Abs. 4 Schengen-Abkommen)

Was ist der Gemischte
Ausschuss?

Der Gemischte Ausschuss (Comité Mixte)

«Die Gemischten Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und kommen auf Initiative ihres jeweiligen Vorsitzenden oder auf Antrag eines ihrer Mitglieder auf unterschiedlicher Ebene zusammen. Der Gemischte Ausschuss Schengen besteht aus den Mitgliedern des EU-Rates, der EG-Kommission und Vertretern des Bundesrates.»

PETERS/JUNG, Öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz im Zusammenhang mit den Bilateralen II, AJP/PJA 8/2005, S. 967

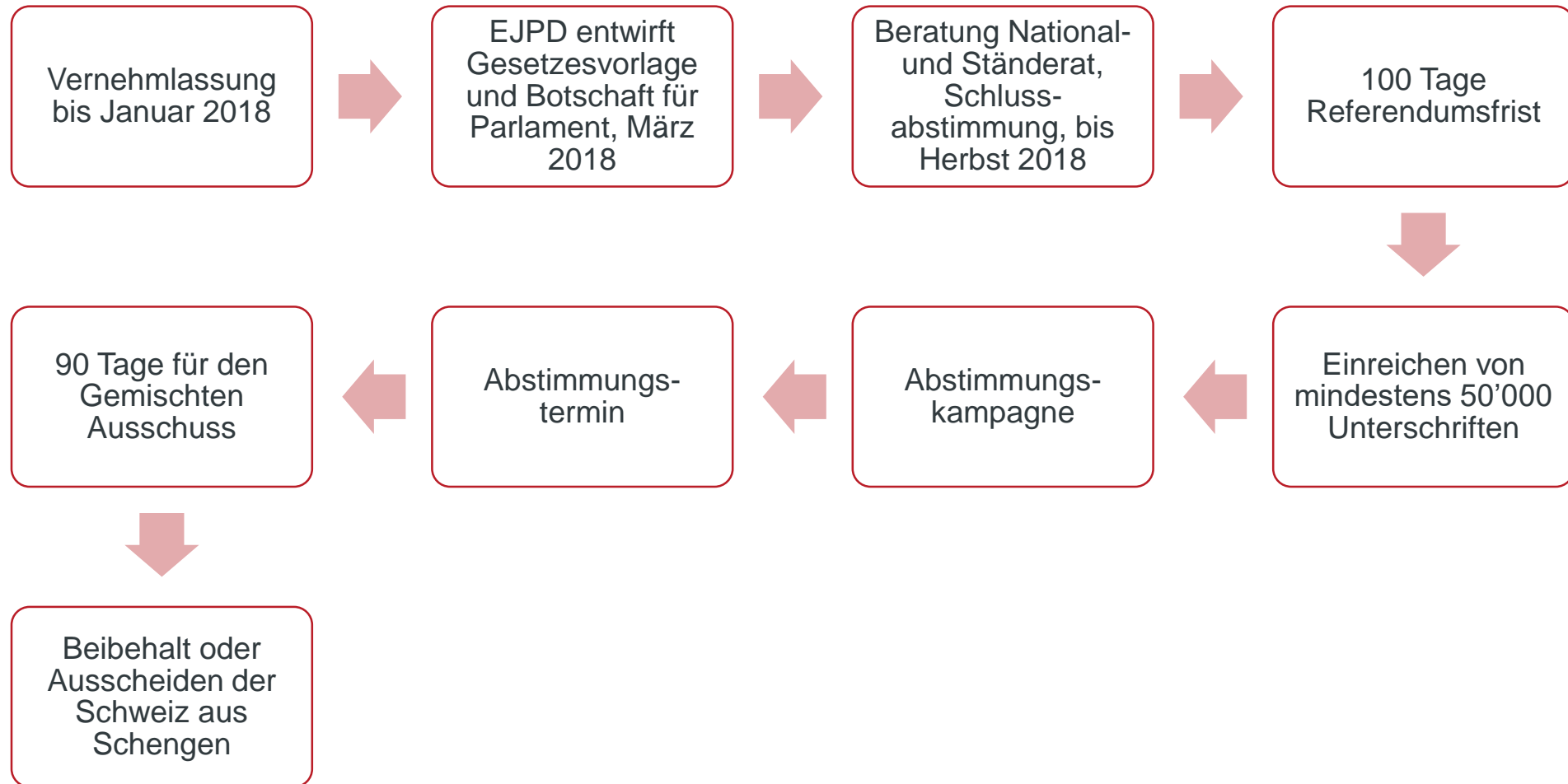
Fazit

Fazit

- Wenn die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes ablehnt (etwa, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde und die Vorlage an der Urne abgelehnt wird), so gibt es keine Guillotine-Klausel.
- Vielmehr wird nach der juristischen Phase des Referendums wieder eine politische Phase von 90 Tagen eingeleitet: in dieser Phase haben die Parteien (die EU und die Schweiz) Gelegenheit, wieder zu verhandeln und einen politischen Entscheid zu fällen. Insbesondere können sie dann eine Ausnahme für die Schweiz beschliessen. Diese Ausnahme kann dann so lauten, dass die Übernahme der Waffenrichtlinie nicht von der Schweiz erwartet wird und dass sie trotzdem Mitglied von Schengen bleiben kann.
- Das Volk hat das letzte Wort zur Verschärfung des Schweizer Waffenrechts. In Bezug auf Schengen liegt das Heft dann allerdings wieder bei den Politikern.

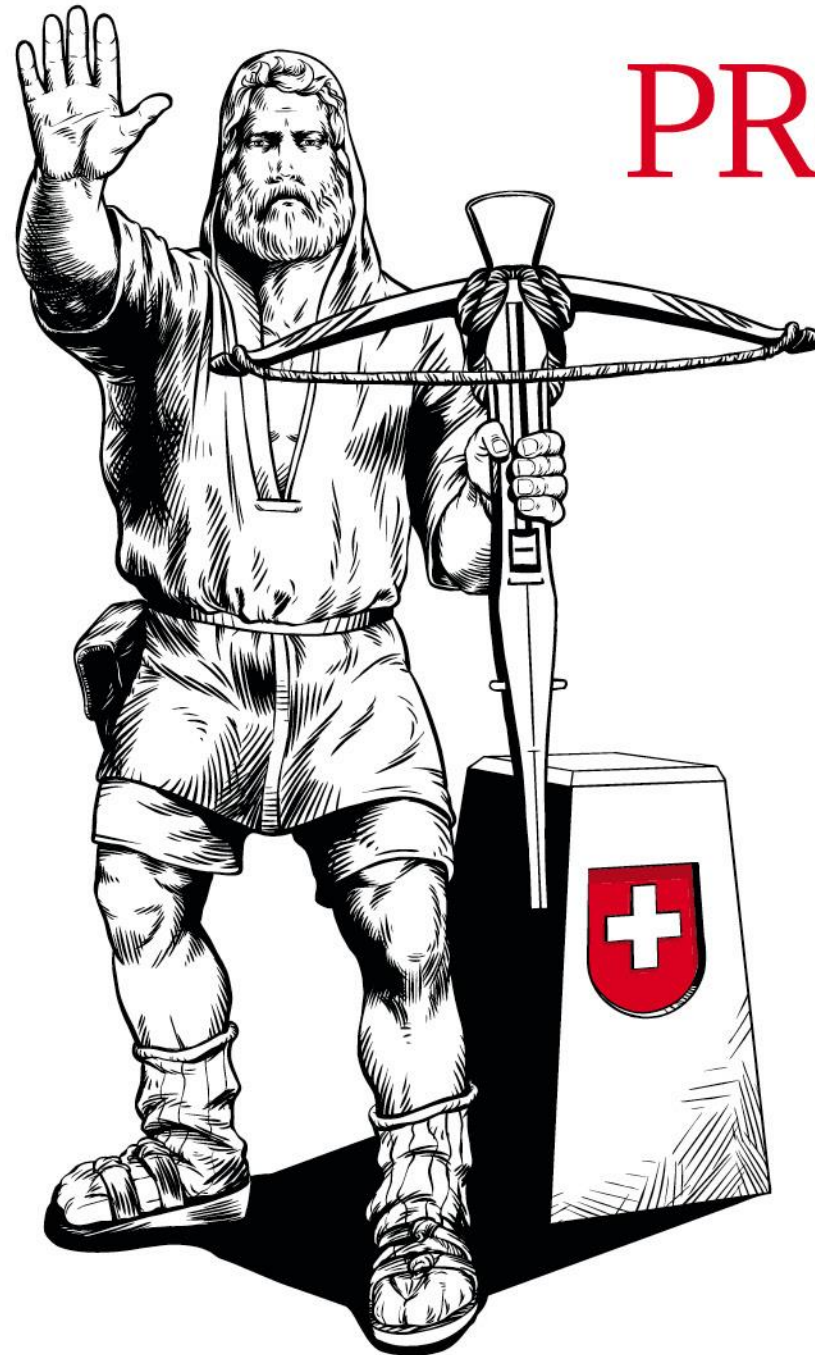
Nächste Schritte

Bisherige und nächste Schritte



Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht
Société pour un droit libéral sur les armes
Società per un diritto liberale sulle armi

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**



PROTELL